

VII. GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT
LIBERTÉ DE CONSCIENCE ET DE CROYANCE

Vgl. Nr. 17. — Voir n° 17.

VIII. GARANTIE DER PERSÖNLICHEN FREIHEIT
GARANTIE DE LA LIBERTÉ INDIVIDUELLE

Vgl. Nr. 17. — Voir n° 17.

IX. GEMEINDEAUTONOMIE
AUTONOMIE COMMUNALE

Vgl. Nr. 17. — Voir n° 17.

X. STEUERSTREITIGKEITEN
ZWISCHEN BUND UND KANTONEN

CONTESTATIONS ENTRE LA CONFÉDÉRATION
ET LES CANTONS EN MATIÈRE D'IMPOTS

28. Urteil vom 6. Juni 1919

i. S. Aargau und Mörlikon gegen Eidgenossenschaft.

Steuerstreitigkeit im Sinne des Art. 179 OG, bei der die Fristbestimmung des Art. 178 Ziff. 3 OG nicht in Frage kommt. — Art. 7 des eidg. Garantieggesetzes vom 23. Dezember 1851: Anwendung des Begriffs «unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt» auf das der Eidgenossenschaft «zu Handen des Schweiz. Landesmuseums» testamentarisch vermachte Schloss Wildegg.

A. — Das Schloss Wildegg, dessen älteste Bestandteile aus dem 13. Jahrhundert stammen, befand sich seit dem Jahre 1484 im Besitz der in Brugg und Bern verbürgerten Familie von Effinger. Es steht auf dem südwestlichen Ausläufer des Kestenbergs, der gegen das Aaretal steil abfällt. Zu den um einen Hof gruppierten Schlossgebäulichkeiten gehört ein Landbesitz von über 60 ha, der sich in der Hauptsache hinter diesen Gebäulichkeiten am Südhang des Kestenberges ausdehnt und einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem grossen, etwas zurück und tiefer gelegenen «Bauernhaus» und Nebengebäuden — worunter ein altertümlicher Bau, das sog. «Kornhaus», bestehend aus «Wagnerschopf» und «Schafscheuer» —, sowie einen ausgedehnten, den oberen Teil des Hanges bis zum Bergkamm bedeckenden Wald umfasst.

Die am 25. Oktober 1912 als letzte Vertreterin ihres Stammes verstorbene Fräulein Adelheid-Pauline-Juliette von Effinger auf Wildegg hat durch Testament vom

23. Juli 1912 « als alleinigen oder Haupterben » ihres Vermögens « die schweizerische Eidgenossenschaft zu Händen des schweizerischen Landesmuseums » eingesetzt, und zwar, soweit hier von Belang, unter folgenden Bedingungen :

« Das Schloss Wildegg, nebst Hof, Garten und den » Halden des Schlosshügels, sowie der anstossende Wald » am Kestenberg sollen in ihrem bisherigen Zustand » erhalten und der Aufsicht und Verwaltung der Kom- » mission des schweizerischen Landesmuseums... unter » stellt werden. — Unter allen Umständen soll dafür » gesorgt werden, dass nicht auf einem von mir hinter- » lassenen Terrain Gebäude erstellt oder Einrichtungen » getroffen werden, durch welche der Ausblick vom » Schloss oder der Anblick desselben beeinträchtigt, » sowie der Aufenthalt auf demselben durch Staub, » Rauch und Lärm gestört würde... Die in meiner Hinter- » lassenschaft befindlichen wertvollen, altertümlichen » Gegenstände, wie Möbel, Gerätschaften, Bilder, Glas- » scheiben, Waffen, Teile von Rüstungen, alte Bücher » und Urkunden, insbesondere alle Erinnerungen an die » Familie von Effinger, sind in dem alten Burggebäude » zu belassen, respektive, sofern sie sich anderswo » befinden, in dieses zu versetzen und dort aufzube- » wahren... und sind die dazu geeigneten Räume des » genannten alten Gebäudes, nebst Schlosshof, gemäss » einem von der Kommission des Landesmuseums festzu- » stellenden Reglemente zu bestimmten Tagen und » Zeiten dem Besuch des Publikums zu öffnen... Sollten » Gegenstände erhältlich sein, welche für die Geschichte » des Schlosses und seiner Besitzer von Wert sind, insbe- » sondere solche, die früher zu seiner Ausstattung gehört » haben und geeignet sind, den Einblick in das Leben der » Burgbewohner zu vervollständigen, so wäre mir er- » wünscht, wenn dieselben durch die tit. Kommission » in die Räume der alten Burg versetzt würden. »

Im weitern wird die Erbeinsetzung durch verschiedene

Legate belastet, sowie durch zwei Stiftungen mit bestimmter Kapitalzuweisung, wovon Nr. 1 zur Gründung eines Heims für ältere, vereinsamte oder pflegebedürftige weibliche Personen, zu welchem, wenn möglich, das sog. Kornhaus umgebaut werden soll. Dabei ist noch bestimmt: « Ein Zehntel des Verkaufspreises der ver- » käuflichen Liegenschaften (die also nicht wie das » Schloss nebst Hof, Garten, Halden des Schlosshügels » und Kestenbergwaldes im bisherigen Zustand erhalten » werden sollen) soll überdies dieser Stiftung N^o 1 zuge- » wendet werden. » Und im gleichen Sinne ist an anderer Stelle vom « Verkauf entfernter gelegener, nicht vorbe- » haltener Grundstücke » die Rede.

Der Ertrag des beim Ableben der Erblasserin noch vorhandenen und später nicht verkauften Grundbesitzes, sowie der Zins des nach Ausrichtung der Legate verbleibenden Kapitalvermögens soll « zur Verwaltung, zum Unterhalt, zur Verschönerung und Verbesserung der bestehenden Gebäude und Anlagen, allenfalls auch zu Umbauten und zur Anschaffung geeigneter altertümlicher Gegenstände dienen ».

Der Bundesrat hat namens der Eidgenossenschaft diese testamentarische Erbschaft angenommen und das Schlossgut Wildegg mit besonderer Verwaltung der Aufsicht der Landesmuseumskommission unterstellt. In der Folge entstand zwischen der Schlossgutsverwaltung und der Steuerbehörde der aargauischen Gemeinde Möriken, auf deren Gebiet das Schloss und der grösste Teil seines Umschwunges liegt, Streit über die nunmehrige Steuerpflicht der Besetzung. Dieser führte dazu, dass der Gemeinderat Möriken am 5. Mai 1916 beim Bundesrat das Gesuch stellte, er wolle verfügen, dass das Schlossgut Wildegg, jedenfalls aber der Bauernhof des Schlossgutes mit den dazu gehörenden Liegenschaften und der Wald des Schlossgutes, der Gemeinde steuerpflichtig sei, da jedenfalls Bauernhof und Wald nicht unmittelbar Bundeszwecken dienen und deshalb, entgegen der Ansicht der

Schlossverwaltung, nicht Anspruch auf die in Art. 7 des eidg. Garantiesgesetzes vom 23. Dezember 1851, wie auch in § 38 des aarg. Gemeindesteuergesetzes vorgesehenen Steuerfreiheit des Bundes- bzw. Staatsvermögens hätten. Hierauf fasste der Bundesrat folgenden **B e s c h l u s s** vom 30. Januar 1917:

« 1. Der Anspruch der Gemeinde Möriken auf die » Gemeindesteuer ist hinsichtlich des Schlosses Wildegg, » nebst Hof, Garten und den Halden des Schlosshügels, » sowie des Waldes am Kestenberg abzulehnen, da diese » Liegenschaften unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt » sind.

» 2. Hinsichtlich der nicht vorbehaltenen Liegen- » schaften, die nur mittelbar für Bundeszwecke bestimmt » sind, ist die Gemeindesteuerpflicht anzuerkennen. »

Die Begründung dieses Beschlusses geht wesentlich dahin: Aus dem Testament der Fräulein von Effinger sei deutlich die Absicht der Erblasserin erkennbar, ihren Nachlass den Zwecken des Landesmuseums dienstbar zu machen, nämlich, das Schloss Wildegg samt Umgebäude und Einrichtungen dem Landesmuseum als eine Art Zweiganstalt anzugliedern. Das Schloss sei daher als ein Bestandteil des Schweiz. Landesmuseums zu betrachten; dieses aber sei eine unmittelbar für Bundeszwecke bestimmte Anstalt im Sinne von Art. 7 des Garantiesgesetzes (AS 40 I S. 405). In Bezug auf die zum Schlossgut gehörenden Liegenschaften erwähne das Testament einerseits das Schloss nebst Hof, Garten, den Halden des Schlosshügels und dem anstossenden Wald am Kestenberg, die in ihrem bisherigen Zustande erhalten werden sollten, und, im Gegensatz dazu, anderseits die entfernter gelegenen Grundstücke, die verkauft werden dürften. Die erstern seien durch das Erfordernis ihrer unveränderten Erhaltung deutlich zu Landesmuseumszwecken, also unmittelbar für Bundeszwecke, bestimmt; ob sie ausserdem noch einer privatwirtschaftlichen Benutzung unterliegen, sei unerheblich. Dagegen dienten

die verkäuflichen Grundstücke als solche nicht unmittelbar Museumszwecken, sondern nur der aus ihrer privatrechtlichen Benutzung sich ergebende Ertrag sei für solche Zwecke bestimmt; sie dienten also nur mittelbar Bundeszwecken und seien deshalb nach Art. 7 des Garantiesgesetzes nicht steuerfrei. Zum gleichen Resultat führe auch die Anwendung von § 38 des aarg. Gemeindesteuergesetzes.

B. — Am 18. Februar 1918 hat der Staat Aargau gemeinsam mit der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde Möriken beim Bundesgericht, gestützt auf Art. 179 OG gegen die Schweiz. Eidgenossenschaft, **K l a g e** erhoben mit dem Schlusse:

« Es sei festzustellen, dass Art. 7 des Bundesgesetzes » über die polizeilichen und politischen Garantien zu » Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 » auf den Bauernhof des Schlossgutes Wildegg mit den » zu ihm gehörenden Liegenschaften und Walde, nämlich: » Interimregister von Möriken Nr. 194, 195, 196, 197, » 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 210 » und 211, sowie die darauf stehenden Gebäulichkeiten » Nr. 145, 146, 147 und 148, keine Anwendung finde und » dass sich das Schweiz. Landesmuseum hierfür den » ordentlichen Gemeinde- und Staatssteuern zu unter- » ziehen habe. »

Die Kläger anerkennen ausdrücklich, dass das Schweiz. Landesmuseum eine unmittelbar für Bundeszwecke bestimmte Anstalt sei, sowie, dass das Schloss Wildegg mit seinen Sammlungen und Einrichtungen als Bestandteil dieser Anstalt zu betrachten und mithin als steuerfrei zu erklären sei. Sie bestreiten aber, dass dies auch von dem zum Schlosse gehörenden Bauernhof mit seinen Liegenschaften und von den Waldungen am Kestenberg gelte, und führen hierüber aus: Die Frage, ob eine Liegenschaft Bundeszwecken diene, sei aus ihrer Zweckbestimmung und Verwendungsart durch den Bund zu beurteilen. Darauf, ob die Liegenschaft verkäuflich sei oder nicht,

komme, entgegen der Auffassung des Bundesrates, nichts an; denn auch eine verkäufliche Liegenschaft könne unmittelbar Bundeszwecken dienen (Ankauf eines Wohnhauses für eidgenössische Bureaux), während umgekehrt eine unverkäufliche Liegenschaft nicht unmittelbar Bundeszwecken dienen müsse (Betrieb eines Altersasyls für Lehrer durch den Bund gemäss Testamentsauflage: Berset-Müller-Stiftung, worüber das Gutachten des Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartements vom 23. Juli 1906 zu vergleichen sei). Es könne aber kein Zweifel darüber obwalten, dass nach Zweckbestimmung und Verwendungsart der dem Schloss Wildegg angegliederte Land- und Forstwirtschaftsbetrieb nicht unmittelbar Bundeszwecken diene, zumal ein ordentlich betriebenes Bauerngewerbe glücklicherweise noch nicht als Museumsobjekt zu betrachten sei. Dieser Betrieb, der die im Klagschlusse aufgeführten und im Texte näher bezeichneten Grundstücke und Gebäude umfasse, stelle eine Privatwirtschaft des Bundes dar, die nur durch ihren Ertrag, also bloss mittelbar, dem Museumszwecke diene. Für die Zulassung der Besteuerung ihrer Liegenschaften sprächen zudem auch Billigkeitsgründe, da sonst den Klägern ein jährlicher Steuerbetrag von etwa 2000 Fr. entginge, während doch das Schlossgut, insbesondere auch der Bauernhof, den Nutzen der öffentlichen Einrichtungen, wie Wasserversorgung, Feuerwehr, usw., habe.

C. — In seiner Antwort namens der Beklagten, vom 25. März 1918, wirft der Bundesrat zunächst die Frage auf, ob nicht «die Beschwerde der Gemeinde Möriken gegen den von ihr selbst hervorgerufenen Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1917» verspätet sei, und erwidert sodann materiell, unter Hinweis auf einen vorgelegten Bericht des Präsidenten der Landesmuseumskommission, E. Vischer-Sarasin, wesentlich: Durch die letztwillige Verfügung der Fräulein von Effinger sei das Schloss Wildegg nebst Hof, Garten, Halden des Schlosshügels und anstossendem Wald am Kestenberg dem Bund als unteilbares und un-

veräusserliches Ganzes hinterlassen worden. Nach der Meinung der Erblasserin solle der ganze Schlosshügel unverändert erhalten bleiben, weil das Schloss selbst nur in dieser Umrahmung in seiner eigenartigen Schönheit als ein berechteter Zeuge vergangener Zeiten bewahrt werden könne. Als ein «Wahrbild unserer Kulturgeschichte» habe der Bund diese Besitzung empfangen, nicht als abträgliches Vermögensobjekt. Nach der Unterscheidung in Art. 7 des Garantiesgesetzes seien als nur mittelbar Bundeszwecken dienend nicht steuerfrei Liegenschaften, die durch ihren Ertrag dem Bunde die Verfolgung seiner Zwecke ermöglichten, also Liegenschaften der Fiskalvermögen oder Domänen. Der ganze unverkäufliche Teil des Schlossgutes Wildegg sei aber keineswegs Domänialgut; er dürfe nicht nach freiem Ermessen der Verwaltung so bewirtschaftet werden, wie er am meisten abwerfen würde, sondern es seien dabei die zum Zwecke der Erhaltung des Gesamtbildes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten. Was speziell den Wald betreffe, sei der westliche Teil als Park angelegt, dessen schlagreife Bäume nicht gefällt, sondern als Zierde der Landschaft stehen gelassen würden, und auch der östliche Teil könne nicht spekulativ verwertet werden, ohne dass das ganze Gut in landschaftlicher Beziehung entwertet würde. Sogar in der Bewirtschaftung der übrigen, als «veräusserlich» bezeichneten Grundstücke sei der Erbe gebunden, indem auch ihr Ertrag nicht in seine freie Verfügung gelange, sondern nach testamentarischer Vorschrift verwendet werden müsse. Diese Grundstücke «sollten also eigentlich auch nicht veräussert werden». Wenn der Bund für sie, die ihm tatsächlich nichts abrühen, die Steuerpflicht ohne Einschränkung anerkannt habe, so verlange die Billigkeit, dass ihm die Steuerfreiheit für die übrigen, das eigentliche Schlossgut, um so eher zuerkannt werde. Ausschlaggebend sei der Umstand, dass das ganze Gut ein «bedeutsames vaterländisches Altertum» im Sinne des

Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung eines schweiz. Landesmuseums vom 27. Juli 1890 bilde, das als solches unmittelbar den Zwecken des Landesmuseums, also Bundeszwecken, diene. Auch die landwirtschaftlichen Grundstücke dienten nicht nur durch ihren Ertrag, wie die «Beschwerdeführer» sagten, also nur mittelbar einem Bundeszwecke; sie dienten vielmehr in ihrem Bestande, so wie sie seien, unmittelbar einem Bundeszwecke, indem sie selbst ein vaterländisches Altertum bildeten. Da das Schlossgut Wildegg kunsthistorisch ein Ganzes sei und vom Bunde als Ganzes erhalten werden müsse, so müsse es auch bei Beurteilung der Steuerpflicht als Ganzes betrachtet werden. Demnach werde beantragt, «es sei die Beschwerde als unbegründet abzuweisen».

Zur Veranschaulichung der Unterscheidung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Januar 1917 ist der Vernehmlassung eine Siegfried-Karte beigelegt, auf der die im bisherigen Zustande zu erhaltenden Teile des Schlossgutes grün und die veräusserlichen Grundstücke rot angezeichnet sind.

Aus dem in der Vernehmlassung angerufenen Bericht der Eidg. Landesmuseums-Kommission vom 14. März 1918 ist hervorzuheben, dass nach Auffassung dieser Kommission das Schlossgut Wildegg mit sämtlichem dazu gehörigen Terrain, ausgenommen die bei der Station gelegenen isolierten Parzellen Nr. 1140 und 1175, die allein unter den «entfernter gelegenen» des Testaments zu verstehen seien, «eine landschaftliche und historische Einheit» bildet, wobei auch die landwirtschaftlichen Teile, sowie die Waldungen und ehemaligen Weinberge dazu dienen, «das Gesamtbild des Betriebes des Schlossgutes zu ergänzen». Die Kommission ist «entschieden der Ansicht», dass «von dem Schlossgut nichts verkauft werden soll und darf»; insbesondere spricht sie sich gegen eine auch nur teilweise Veräusserung des Waldes aus, «der als stimmungsvoller Rahmen der Landschaft mit den landwirtschaftlichen Liegen-

schaften und Gebäuden den historischen und esthetischen Wert der Besitzung wesentlich bedingt.»

D. — Am 25. Juni 1918 hat der Instruktionsrichter auf dem Schlossgut Wildegg einen Augenschein vorgenommen und verfügt, dass ein bei diesem Anlass von der Schlossverwaltung vorgewiesener Detailplan des Gutes zu den Akten gebracht werde.

Mit Zuschrift vom 10. Juli 1918 hat das Eidg. Departement des Innern diesen Plan eingesandt und dabei einer erläuternden Vergleichung desselben mit der der Vernehmlassung des Bundesrates beigelegten Karte wesentlich noch beigelegt: Aus dem Detailplan gehe mit aller Deutlichkeit hervor, dass die dem Bundesratsbeschlusse vom 30. Januar 1917 zugrunde liegende Darstellung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche. Mit Ausnahme der zwei Parzellen: Interims-Register Nr. 194 und 195 (Flurbuch Nr. 1175 und 1140) gehörten alle Liegenschaften zu Schloss nebst Hof, Garten, Halden des Schlosshügels und anstossendem Wald am Kestenberg. Die Annahme des Bundesrates, dass auch die Parzellen: Interims-Register Nr. 198, 204, 205, 206, 207, 210 und 211 (Flurbuch Nr. 112, 192, 341, 343, 344, 1167 und 53) verkäuflich seien, beruhe auf einer irrtümlichen Auffassung über die tatsächlichen Verhältnisse. Da der Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1917 nicht in allen Teilen anerkannt, sondern vorliegend angefochten werde, so erscheine es dem Departement als selbstverständlich, dass die Steuerpflicht des Bundes nun bezüglich der ganzen Stiftung festgestellt werden müsse, und zwar nach der berichtigten tatsächlichen Grundlage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Zur Beurteilung steht nicht eine «Beschwerde» gegen den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1917, wie die Antwort des Bundesrates annimmt, sondern eine selbständige staatsrechtliche Klage im Sinne des Art. 179 OG, wonach das Bundesgericht als Staatsgerichtshof

« Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen » zu beurteilen hat, wenn von dem einen oder andern Teile sein Entscheid angerufen wird. Die Voraussetzungen dieser Kompetenznorm sind gegeben, da der Streit sich um die Zulässigkeit der kantonalrechtlichen Besteuerung von Bundesvermögen, im Hinblick auf das sog. Garantiegesez (BG über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851), Art. 7 dreht und dem Bundesgericht von den kantonalen Steueransprechern unterbreitet wird (vergl. hiezu AS 40 I S. 404/5). Für die Anhebung einer solchen Streitigkeit aber ist keine Frist gesetzt. Die vom Bundesrat aufgeworfene Verspätungsfrage erscheint daher als gegenstandslos.

2. — Der Art. 7 des Garantiegesezes schreibt, soweit er hier in Betracht fällt, vor, dass Liegenschaften, « welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind », von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden dürfen. Nach dem Standpunkt der Kläger fiele vom Schlossgut Wildeg, das die Beklagte zuhanden des Schweiz. Landesmuseums durch testamentarische Zuwendung erworben hat, unter diese Steuerfreiheit nur die Liegenschaft, welche die eigentlichen Schlossgebäulichkeiten trägt (Interims-Register Nr. 193; Flur-Buch Nr. 111); denn mit ihrem Klageschluss erheben sie Anspruch auf die Besteuerung aller übrigen Parzellen des Gutes nebst den darauf stehenden weitem Gebäulichkeiten. Demgegenüber hat der Bundesrat durch seinen Beschluss vom 30. Januar 1917 diejenigen dieser übrigen Liegenschaften ebenfalls als steuerfrei bezeichnet, welche seines Erachtens gemäss Testamentsauflage gleich der eigentlichen Schlossliegenschaft in ihrem Bestande unverändert zu erhalten sind, insbesondere nicht verkauft werden dürfen. Diese Auffassung vertritt auch noch die Klagebeantwortung des Bundesrates insofern, als durch die damit vorgelegte Siegfried-Karte die Unterscheidung des Beschlusses vom 30. Januar 1917 praktisch erläutert

und in der Begründung der unveräusserliche Guts-komplex als das « eigentliche Schlossgut » bezeichnet wird, dem die Steuerfreiheit auch aus Billigkeit zuzuerkennen sei, da der Bund die Steuerpflicht für die veräusserlichen Grundstücke ohne Einschränkung anerkannt habe. Dagegen berücksichtigt der einfach auf Abweisung der « Beschwerde » lautende Antrag der Antwort jene Unterscheidung allerdings nicht, sondern zielt an sich auf die Steuerbefreiung des gesamten Schlossgutes ab. Und in seiner spätern Zuschrift an das Bundesgericht vom 10. Juli 1918 hat das Eidg. Departement des Innern direkt versucht, die bundesrätliche Umschreibung des steuerfreien Gutskomplexes dahin zu « berichtigen », dass es, entsprechend der Stellungnahme der Landesmuseums-Kommission, die Steuerfreiheit auch noch wenigstens für einen Teil der vom Bundesrat als veräusserlich erklärten Grundstücke beansprucht. Allein als massgebend ist der durch die Begründung der Klageantwort in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1917 klar bestimmte Rechtsstandpunkt zu betrachten, von dem der Antwortschluss offenbar bloss aus Versehen abweicht. Auf die nachträgliche « Berichtigung » dieses Standpunktes durch das Eidg. Departement des Innern kann um so weniger abgestellt werden, als nicht dieses Departement, sondern der Gesamtbundesrat die Beklagte im Prozesse vertritt. Uebrigens ergibt sich aus den spätern Ausführungen auch die materielle Unbegründetheit der fraglichen « Berichtigung ».

3. — Die Kläger machen zur Begründung ihres Begehrens geltend, nur die eigentliche Schlossliegenschaft könne als Bestandteil des Schweiz. Landesmuseums und insofern als « unmittelbar » für einen Bundeszweck bestimmt betrachtet werden, die übrigen Liegenschaften des Schlossgutes dagegen gehörten zu dem mit der Schlossbesitzung verbundenen Land- und Forstwirtschaftsbetrieb und hätten daher nach Zweckbestimmung

und Verwendungsart nicht selbst Museumscharakter, sondern seien nur durch ihren Ertrag, also bloss « mittelbar », dem Museumszwecke zu dienen bestimmt. Dieser Argumentation hält der Bundesrat mit Recht entgegen, dass testamentsgemäss das Schloss mit seiner landschaftlichen Umrahmung, im Umfange der durch die Erblasserin als unveräusserlich bezeichneten Gutsbestandteile, ein Ganzes bilde, das als historisches und kulturgeschichtliches Denkmal zu erhalten sei und als solches unmittelbar dem Museumszwecke diene, auch soweit es ertragsfähige Liegenschaften umfasse. In der Tat ist für den Entscheid über die streitige Bedeutung des Schlossumschwunges auf den Inhalt des Testamentes abzustellen, kraft dessen der Bund das Schlossgut erworben hat. Das Testament aber unterscheidet in bestimmter Weise Gutsbestandteile die unter der Aufsicht und Verwaltung der Landesmuseumskommission « in ihrem bisherigen Zustande erhalten werden » sollen, und solche, die nicht derart « vorbehalten », sondern « verkäuflich » sind. Die erstern sind « das Schloss Wildegg » « nebst Hof, Garten und den Halden des Schlosshügels, sowie der anstossende Wald am Kestenberg » oder, wie es an anderer Stelle heisst, « ... nebst Hof, Garten, Halden des Schlosshügels und Kestenbergwaldes »; die letztern die « entfernter gelegenen Grundstücke ». Diese Unterscheidung hat unzweifelhaft den Sinn, dass nach Auffassung der Erblasserin (die sich übrigens, wie der Augenschein zeigt, objektiv sehr wohl vertreten lässt) Hof, Garten, Halden des Schlosshügels und Kestenbergwald mit den Schlossgebäulichkeiten unverändert bleiben müssen, um dem Schlosse seine überlieferte Eigenart als von Effingerscher Familiensitz, wie es als Museumsobjekt fortbestehen soll, zu bewahren. Darnach aber dient der fragliche Schlossumschwung, gleich dem Schlosse selbst, schon durch seine Existenz, also « unmittelbar », dem Museumszwecke, während die verkäuflichen Grundstücke in dieser Hinsicht allerdings nur « mittelbar », zufolge der Testament-

vorschrift über die Verwendung ihres Ertrages im Interesse der Schlossanlagen und wegen der testamentarisch auch auf sie gelegten Servituten zur Sicherung der bisherigen räumlichen Freiheit und Ruhe des Schlosses, in Betracht fallen. Der Umstand, dass von den Umschwungsliegenschaften namentlich das Bauerngut und der Kestenbergwald ebenfalls nutzbar sind, schliesst nicht aus, dass diese Liegenschaften doch in erster Linie als charakteristischer Schlossumschwung, d. h. um ihrer Existenz, nicht um ihres Ertrages willen, dem Bunde zugewendet worden sind; denn ihre Nutzung ist ja nicht frei, sondern dem Hauptzwecke ihrer Erhaltung im bisherigen Zustande untergeordnet. Es ist somit der vom Bundesrat in seinem Beschlusse vom 30. Januar 1917 und in der Klagebeantwortung vertretenen Auffassung beizupflichten, dass die Steuerfreiheit im Sinne von Art. 7 des Garantiegesetzes sich auf den gesamten unveräusserlichen Teil des Schlossgutes erstreckt. Auch die Abgrenzung dieses steuerfreien Gutsteils in der vorgelegten Siegfriedkarte erscheint als den Verhältnissen angemessen. Darnach sind (ausser der nicht streitigen Schlossliegenschaft: Interims-Register Nr. 193, Flur-Buch Nr. 111) noch steuerfrei die Liegenschaften Interims-Register Nr. 196 bis und mit Nr. 204, Flur-Buch Nr. 1133, 69, 112, 110, 114 bis und mit 117 und 192, über die im einzelnen zu bemerken ist: Nr. 196 (1133) ist der Schlosswald am Hange des Kestenberges, den das Testament bei Umschreibung des unverändert zu erhaltenden Schlossumschwunges besonders erwähnt, und Nr. 197 (69) der bewaldete Steilhang westlich des Schlosses, der zu den « Halden des Schlosshügels » gehört. Die Nr. 198 und 199 (112 und 110) bilden den unmittelbar an die Schlossliegenschaft anstossenden Teil des Landwirtschaftsbetriebes, der noch an dem gegen die Schlossgebäulichkeiten und den Schlosswald ansteigenden Hang gelegen ist, und Nr. 204 (192) schliesst diesen Gutsteil östlich ab. Die Nr. 200, 201 und 202 (114, 115 und 116) bestehen aus Wies- und

Holzland mit Promenadenwegen am Berghang, unmittelbar hinter den Schlossgebäulichkeiten, deren Verbindung und Zusammenhang mit dem Schlosswald herstellend. Nr. 203 (117), das Feld « Peterstoffel », endlich bildet, östlich an Nr. 202 (116) anschliessend, die untere Fortsetzung des Schlosswaldes am Hange des Kestenberges.

Im Gegensatz zu diesen Liegenschaften, die als geschlossener, vom bewaldeten Bergkamm bis hinunter an den Fuss der Berglehne und des vorspringenden Schlosshügels reichender Block die Schlossgebäulichkeiten umrahmen, befinden sich die übrigen Parzellen des Schlossgutes im Tale drunten, und zwar die Nr. 194, 195, 210 und 211 (1175, 1140, 1167 und 53) abseits, teils in der Nähe der Station Wildegg, teils an der Aare, die Nr. 205, 206 und 207 (341, 343 und 344) wenigstens durch die öffentliche Strasse Wildegg-Möriken-Nord vom Hauptblock abgetrennt in der Bünzebene und an der diese längs des Flüsschens abschliessenden kleinen Halde. Alle diese Parzellen dürfen unbedenklich als « entfernter gelegene » Grundstücke im Sinne des Testamentes angesprochen werden, da sie nicht mehr zum charakteristischen Rahmen des Schlosses gehören. Der Bundesrat hat daher mit Grund die Steuerfreiheit für sie nicht beansprucht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Es wird festgestellt, dass die Beklagte, entsprechend dem Beschlusse des Bundesrates vom 30. Januar 1917, den Klägern für folgende Parzellen des Schlossgutes Wildegg : « Karrengreth » (Interims-Register Nr. 194; Flur-Buch Nr. 1175), « Schürlimatt » (Int.-Reg. Nr. 195; Fl.-B. Nr. 1140), « Unteräsch » (Int.-Reg. Nr. 205; Fl.-B. Nr. 341), « Sellenacker » (Int.-Reg. Nr. 206; Fl.-B. Nr. 343), « Halden » (Int.-Reg. Nr. 207; Fl.-B. Nr. 344); « Langmatt » (Int.-Reg. Nr. 210; Fl.-B. Nr. 1167) und « Insel » (Int.-Reg. Nr. 211 ; Fl.-B. Nr. 53) steuerpflichtig ist.

Soweit die Kläger das Recht zur Besteuerung des Schlossgutes in weiterem Umfange beanspruchen, wird die Klage abgewiesen.

XI. EIDGENÖSSISCHE STEMPELABGABE

DROIT DE TIMBRE FÉDÉRAL

29. Arrêt du 10 mai 1919 dans la cause *Compagnie genevoise des Tramways électriques* contre Genève.

Loi fédérale sur le timbre. — Pour les actions déjà émises au moment de l'entrée en vigueur de la loi, l'obligation de payer l'impôt fédéral ne prendra naissance que lorsque les conditions de l'art. 19 seront réalisées. Jusqu'à ce moment-là, les dispositions des lois cantonales restent en vigueur qui soumettent à un droit de timbre cantonal les actions déjà émises.

A. — La loi générale genevoise sur les contributions publiques du 9 novembre 1887, modifiée par la loi du 25 mai 1904, prescrit à son article 204 que les effets de commerce, billets de banque, titres et actions de toute valeur et de toute espèce, négociables ou transmissibles, créés ou payables à Genève, sont soumis à un timbre proportionnel... L'art. 216 de la dite loi fixe ce droit de timbre à 3/4 % du capital nominal pour les sociétés d'une durée supérieure à 20 années, 3/5 % pour les sociétés d'une durée supérieure à 10 ans sans excéder 20 ans et 3/8 % pour celles dont la durée n'est pas supérieure à 10 ans. Enfin, l'art. 221 dispose que les sociétés, compagnies ou entreprises peuvent remplacer le timbre proportionnel par un abonnement contracté avec l'Etat, pour la durée de la société.